

D—Arts

Projektbüro für Diversität

Statuten des Vereins D/ARTS

Verein zur Förderung von Diversität im Kulturbereich

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein trägt den Namen: D/Arts Verein zur Förderung von Diversität im Kulturbereich.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 ZWECK

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Stärkung des Bewusstseins für die Notwendigkeit einer diskriminierungssensiblen Diversitätsentwicklung für den Kulturbetrieb und die Schaffung einer breiten Allianz als Plattform für Diskurs, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit dafür.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a. Kuratierung, Konzeption und Organisation von Veranstaltungen
 - b. Wissenschaftliche Arbeit, Künstlerische Forschung / Publikationen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.
 - d. Einflussnahme auf Gesetzgebungen, Erlässe, Verordnungen im Tätigkeitsbereich des Vereins
 - e. Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten etc. und Wahrnehmung eines allgemein politischen, insbesondere kulturpolitischen Mandats.
 - f. Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien.
 - g. Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - h. Versammlungen
 - i. Recherche und Bereitstellung von Informationsmedien

§ 4 FINANZIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Kostenbeteiligungen aus Projektkooperationen und Beratungen
- c. Subventionen und Förderungen
- d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- e. Vermögensverwaltung (z.B Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- f. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- g. Sponsoringeinnahmen
- h. Werbeeinnahmen
- i. Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines
- j. Beteiligung an juristischen Personen.

(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen beteiligen. Die Beschlussfassung über eine solche Beteiligung obliegt dem Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können nur juristische Personen, selbständig vertretungsbefugte Organisationseinheiten und Personenzusammenschlüsse werden, die die folgenden Kriterien erfüllen und dies durch die Unterzeichnung eines Letter of Intent bekräftigen:

- a. Der Mitgliedschaftswerber/ die Mitgliedschaftswerberin teilt die Ziele des Vereins D/Arts und berücksichtigt diese in seiner Arbeit.
- b. Der Mitgliedschaftswerber/ die Mitgliedschaftswerberin verfolgt keine kommerziellen Zwecke
- c. Der Mitgliedschaftswerber/ die Mitgliedschaftswerberin kann bereits auf konkrete Erfahrungen mit Diversitätsentwicklung und/oder Antidiskriminierungsarbeit verweisen oder hat vor, konkrete Aktivitäten in diesen Themenfeldern zu unternehmen.

(2) Die Mitglieder gehören jeweils einem der folgenden Kreise an. Die Zuordnung zu einem der Kreise erfolgt bei Aufnahme durch den Vorstand.

- a. Aktivistische Mitglieder sind kleinere juristische Personen, selbständig vertretungsbefugte Organisationseinheiten und Personenzusammenschlüsse mit einem Jahresbudget unter € 50.000.—, in deren Tätigkeiten die Ziele von D/ARTS in besonderer Weise Berücksichtigung finden.
- b. Institutionelle Mitglieder mit diskriminierungskritischem Auftrag sind juristische Personen, selbständig vertretungsbefugte Organisationseinheiten

D—Arts

Projektbüro für Diversität

und Personenzusammenschlüsse in deren Tätigkeiten die Ziele von D/ARTS in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

c. Verbündete institutionelle Mitglieder sind juristische Personen, selbständig vertretungsbefugte Organisationseinheiten und Personenzusammenschlüsse, die die Ziele des Vereins teilen und unterstützen.

§ 6 UNTERSTÜTZER:INNEN

Unterstützer:innen sind Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins teilen und diesen unterstützen. Sie nehmen an den Vereinsaktivitäten teil und werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Unterstützer:innen können Vereinsfunktionen übernehmen. Die Aufnahme von Unterstützer:innen erfolgt durch den Vorstand, der darüber einstimmig entscheiden muss, wobei bei der Abstimmung alle drei Mitgliederkreise vertreten sein müssen.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Unterstützer:innen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen, wobei bei der Abstimmung alle drei Mitgliederkreise vertreten sein müssen. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor Aufnahme von juristischen Personen, selbständig vertretungsbefugten Organisationseinheiten und Personenzusammenschlüssen ist die Vertretungsbefugnis darzulegen. Änderungen in der Vertretungsbefugnis sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern und die Zuordnung zu den Kreisen durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen.

Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen, selbständig vertretungsbefugte Organisationseinheiten und Personenzusammenschlüssen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch

Streichung und durch Ausschluss, bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur jeweils zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/des Emailversandes maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder einer Unterstützer:in aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, zu allen Veranstaltungen des Vereins Vertreter:innen zu entsenden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Vertreter:innen der Mitglieder und den Unterstützer:innen zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10 VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
 - c) die Geschäftsführung, soweit bestellt (§ 15)
 - d) das Kuratorium (§ 16)
 - e) die Rechnungsprüfer:innen (§ 18)
 - f) das Schlichtungsteam (§ 19).

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse) schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c) , durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zukommen zu lassen. Kandidaturen für der Vorstand sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzubringen. Sollten nicht genügend Kandidaturen einlangen, um alle Vorstandsfunktionen zu besetzen, oder sollten nicht genügend Kandidat:innen die notwendige Stimmenmehrheit erhalten, können von der tagenden Mitgliederversammlung noch Kandidat:innen nominiert und gewählt werden.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle VertreterInnen von Mitgliedern und die Unterstützer:innen im Sinne des § 9 teilnahme- bzw. stimmberechtigt. Jedes Mitglied und jede Unterstützer:innen hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimmberechtigung auf eine/n Stellvertreter:in im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jede/r anwesende Stimmberechtigte maximal eine Vollmacht übernehmen darf. Jede/r anwesende Stimmberechtigte darf maximal zwei Stimmen abgeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit (50% +1) der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Sprecher:innen bzw. deren Stellvertreter:innen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h. Bestellung des Kuratoriums nach § 16;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 13 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus der Sprecher:in aktivistische Mitglieder, der Sprecher:in institutionelle Mitglieder mit diskriminierungskritischem Auftrag sowie der Sprecher:in verbündete institutionelle Mitglieder und deren Stellvertreter:innen. In den Vorstand können nur Vertreter:innen von Mitgliedern und Unterstützer:innen gewählt

werden, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder auf die Kreise der aktivistischen Mitglieder, der institutionellen Mitglieder und der verbündeten institutionellen Mitglieder (siehe § 5) entfallen müssen. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Für jedes Mitglied ist nur die Übernahme einer Vorstandsposition möglich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei jeder der in §1 genannten Kreise seine zwei Vorstandsmitglieder wählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Gleichgereihten. Sollte diese zu keinem Ergebnis führen entscheidet das Los. Verliert ein Vorstandsmitglied die Vertretungsbefugnis für ein Mitglied behält das Vorstandsmitglied den Vorstandssitz bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Sollte dies nicht möglich sein oder bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus anderen Gründen hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied aus demselben Mitgliederkreis zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode der Sprecher:innen beträgt zwei Jahre. Die Funktionsperiode der stv. Sprecher:innen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird von den drei Sprecher:innen bzw. von ihren Stellvertreter:innen, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist und alle drei Mitgliederkreise vertreten sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Mehrheit Stimmen aller drei Mitgliederkreise umfassen muss. Bei Stimmgleichheit kann der Vorstand das Kuratorium mit der Angelegenheit befassen. Für die Aufnahme von Mitgliedern und die Aufnahme von Unterstützer:innen ist Einstimmigkeit Voraussetzung. (§ 6 und § 7)

(7) Den Vorsitz führen die drei Sprecher:innen gemeinsam, bei Verhinderung ihre Stellvertreter:innen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDS

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Jeweils drei Sprecher:innen vertreten den Verein nach außen. Bei Verhinderung einer Sprecher:in geht die Vertretung auf die jeweilige Stellvertreter:in über. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von drei Sprecher:innen oder ihrer jeweiligen Stellvertreter:innen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern aus den anderen Mitgliederkreisen.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (3) Bei Gefahr im Verzug ist jede Sprecher:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die drei Sprecher:innen bzw. ihre Stellvertreter:innen führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gemeinsam.
- (5) Eine der Stellvertreter:innen führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Die drei Sprecher:innen bzw. ihre Stellvertreter:innen sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Sprecher:innen die Stellvertreter:innen.

§ 16 DAS KURATORIUM

Das Kuratorium berät und begleitet den Vorstand in fachlicher Hinsicht. Das Kuratorium besteht aus Personen, die in den Arbeitsbereichen des Vereins über Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit bestellt. Wenn sich mehr als zwei Personen dafür zur Wahl stellen, gelten die Personen mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.

§ 17 BEIRÄTE / ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann sich bei Bedarf eines oder mehrerer Beiräte und/oder einer oder mehrerer Arbeitsgruppen für organisatorische, künstlerische, wissenschaftliche, politische und sonstige relevante Fragestellungen bedienen. Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder bzw. die Einrichtung einer Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand festgelegt. Die Funktion des Beirates oder einer Arbeitsgruppe fällt zeitlich mit der Funktionsdauer des Vorstands zusammen. Der Beirat hat grundsätzlich beratende Funktion.

§ 18 Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer:innen bestellen. Sowie bestellt kann den Geschäftsführer:innen die Vollmacht zur alleinigen Vertretung des Vereins nach außen erteilt werden. In diesem Fall ist der Name der Geschäftsführerin /des Geschäftsführers oder der

Geschäftsführer:innen an die Vereinsbehörde zu melden.

§ 19 DIE RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

(1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Bestellung kann auch im Wege eines Umlaufbeschlusses vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 20 DAS SCHLICHTUNGSTEAM

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schlichtungsteam berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schlichtungsteam setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als des Schlichtungsteams schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schlichtungsteams namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schlichtungsteams. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schlichtungsteams dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schlichtungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.